

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7355/2020
	Status: öffentlich
	Datum: 06.04.2020

Dezernat:	II
Fachdienst:	69 - Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel
Sachbearbeiter/in:	Siehl, Achim

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. In Zukunft soll die überarbeitete Richtlinie der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen gelten.
2. Der Zuschuss soll zudem verstetigt werden.

Sachverhalt:

Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen auch in Marburg durch Hitzewellen oder Starkregenereignisse zunehmend spürbar. Es ist demnach wichtig, neben dem konsequenten Klimaschutz, dem sich die Stadt Marburg mit der Ausrufung des Klimanotstandes verschrieben hat, auch die Klimaanpassung weiter voranzutreiben.

Mit Dachbegrünungen betreibt man Klimaschutz und gleichermaßen auch Klimaanpassung. So binden die Dachbepflanzung CO₂ und die verbesserte Dachdämmung spart im Winter Heizenergie und im Sommer Energie zum Abkühlen der Räume. Dachbegrünungen bieten aber auch viel Volumen zur Regenwasserspeicherung und verlangsamen in Fällen von Starkregenereignissen den Abfluss großer Niederschlagsmengen. Die Verdunstung des gespeicherten Wassers hat positive Einflüsse auf das Mikroklima durch Kühlung und Luftbefeuchtung. Außerdem werden Luftschadstoffe und Feinstaub von den Pflanzen aus der Luft gefiltert. Zudem leisten Dachbegrünungen einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, indem sie das Netz an Grünflächen in einer neuen Dimension erweitern – nämlich hoch oben.

Im Jahr 2017 hat der Magistrat einstimmig beschlossen, dass die Bezuschussung von Dachbegrünungen gemäß den verfassten Fördergrundsätzen erfolgen soll.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurde der Gründach-Zuschuss entsprechend der Fördergrundsätze angeboten. In dem Zeitraum wurden insgesamt 23 Maßnahmen, überwiegend Garagen und Carports, mit einer Gesamtfläche von ca. 1.400 m² und einer Zuschuss-Summe von ca. 43.000 Euro gefördert.

Am 27.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat darum gebeten, das bestehende Förderinstrument für Gründach-Zuschüsse zu verstetigen und zu verbessern, indem Fristen für Antragstellung und Ausführung entfallen und indem nach Möglichkeit auch Eigenleistungen bezuschusst werden können.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie wurden die von der SVV gewünschten Änderungen umgesetzt. Zudem wurde die Richtlinie unter Einbeziehung der Fachdienste 10.1 und 20 um einige Punkte ergänzt, übersichtlicher gestaltet und durch Paragraphen und Absätze strukturiert. Die Richtlinien wurden auch durch ein Merkblatt erweitert, um die Inhalte der Richtlinien für die Bürger*innen möglichst verständlich darzustellen. Das Antragsformular wurde ebenfalls komplett überarbeitet.

Im Folgenden werden die Veränderungen und Ergänzungen der Richtlinien gegenüber den alten Fördergrundsätzen im Einzelnen dargestellt:

1. Der § 1 ist überwiegend neu hinzugefügt, um allgemeine Informationen zum Gründach-Zuschuss voranzustellen.

Absatz (1) ist neu hinzugefügt: „Mit der Förderung der Dachbegrünung soll in Marburg ein Beitrag zur Klimaanpassung, zum Natur-, Hochwasser und Klimaschutz geleistet werden. Die Hitzebelastung soll verringert, die Feinstaubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Die Dachbegrünungen sollen auch zur Steigerung der Artenvielfalt und der Erhöhung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität für die Bürger*innen in der Universitätsstadt Marburg beitragen.“

Im Absatz (2) wurden die folgenden beiden Passagen vorher in leicht verändertem Wortlaut unter der Überschrift „Art, Umfang und Höhe des Zuschusses“ aufgeführt:

„Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

„Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.“

Neu ist der Hinweis: „Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.“

2. Der § 2 geht aus der Passage „Was wird bezuschusst?“ hervor.
Der Passus „Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen...“ wurde in § 3 verschoben.
3. Der § 3 vereinigt Punkte aus den vorherigen Passagen „Was wird bezuschusst?“ (jetzt Absatz (1)) und „Antragsstellung“ (jetzt Absatz (5))

Neu sind die folgenden Absätze:

(2) „Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.“

(3) „Die*der Zuwendungsempfänger*in hat eine*n möglichen Rechtsnachfolger*in zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Universitätsstadt Marburg über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie*er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.“

(4) „Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.“

4. Der § 4 geht aus der Passage „Art, Umfang und Höhe des Zuschusses“ hervor. Die Absätze (1) und (2) wurden übernommen. Der Absatz (6) wurde vorher unter der Überschrift „Antragsstellung“ aufgeführt.

Der Absatz (4) wurde entsprechend der Vorgabe der SVV durch den Satz „Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet“ erweitert. Zudem wurden die Begriffe „eingetragene Fachfirmen“ und „zugelassene Methoden“ ergänzt.

Neu sind die Absätze:

(3) „In einem Kalenderjahr ist nur die Antragsstellung eines Antrags auf Gründach-Zuschuss pro Antragsteller*in und Grundstück zulässig.“

(5) „Die Festlegung der maximalen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung des eingereichten Antrags auf Gründachzuschuss.“

5. § 5 vereint Passagen aus den vorherigen Punkten „Wer ist antragsberechtigt?“, „Antragsstellung“, „Fristen“, „Art, Umfang und Höhe des Zuschusses“ und „Auszahlung des Zuschusses“.

Im Absatz (1) wurden die Formulierungen „Erbbauberechtigte von Grundstücken“ und „natürliche und juristische Personen“ ergänzt.

Im Absatz (2) wurde die Formulierung „...oder bei Errichtung des Gründachs in Eigenleistung ein Angebot über die Materialkosten.“ hinzugefügt.

Absatz (3) wurde mit leicht verändertem Wortlaut übernommen.

Im Absatz (4) wurde die Formulierung: „..., der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.“ ergänzt.

Im Absatz (5) wurde die Formulierung: „Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.“ ergänzt.

Der Antrag auf Auszahlung entfällt nun. Stattdessen sind nun laut Absatz (6) folgende Nachweise zu erbringen: „Als Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen die Rechnungen der Fachfirma oder bei Errichtung des Gründachs in Eigenleistung die Rechnungen für die angefallenen Materialkosten eingereicht werden. Ebenfalls beizufügen sind Fotos des Daches vor und nach der Begrünung in digitaler Form (Auflösung mind. 300 dpi).“

Gemäß der Vorgabe der SVV wurden die Fristen für den Antrag auf Gründach-Zuschuss und den Abschluss der Baumaßnahmen gestrichen. Nur der folgende Passus musste im Absatz (7) beibehalten werden: „Die Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen vollständig bis zum 15. November im Jahr der Antragsstellung per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.“ Da die Haushaltsmittel im Finanzhaushalt eingestellt sind, müssen aus haushälterischen Gründen der Antrag, die Baumaßnahme und die Auszahlung in einem Kalenderjahr liegen.

6. Im § 6 wurde der Absatz (3) aus der Überschrift „Antragsstellung“ übernommen. Neu hinzugefügt wurden die beiden folgenden Ansätze:

Absatz (1): „Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.“

Absatz (2): „Die Fördermittel sind auf Anforderung der Universitätsstadt Marburg innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.“

7. Der§ 7 ist neu hinzugefügt: „Diese Richtlinien treten zum __.__. 2020 in Kraft.

Die Mittel sind im Finanzhaushalt des Fachdienstes Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel in dem Produkt 467030 Klimaschutz eingestellt.

Für das Jahr 2020 sollen 50.000 Euro bereitgestellt werden.

Der Zuschuss soll zeitnah nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gestartet werden.

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
50.000 € Zuschuss

Anlagen:

1. Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen
2. Merkblatt zu den Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen
3. Antragsformular für den Gründach-Zuschuss der Universitätsstadt Marburg
4. Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen – alte Fassung: hier benannt – „Fördergrundsätze“

RICHTLINIEN

der Universitätsstadt Marburg

für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in der Sitzung vom ____ 2020 folgende Richtlinie beschlossen, die bei der Gewährung von Gründach-Zuschüssen verbindlich zu Grunde zu legen sind:

§1

Allgemeines

- (1) Mit der Förderung der Dachbegrünung soll in Marburg ein Beitrag zur Klima-anpassung, zum Natur-, Hochwasser und Klimaschutz geleistet werden. Die Hitzebelastung soll verringert, die Feinstaubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Die Dachbegrünungen sollen auch zur Steigerung der Artenvielfalt und der Erhöhung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität für die Bürger*innen in der Universitätsstadt Marburg beitragen.
- (2) Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.

§2

Gegenstand der Förderung

- (1) Bezuschusst werden ausschließlich Dachbegrünungen auf Grundstücken im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen und Carports errichtet werden.
- (3) Bezuschusst werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung.

§3

Voraussetzung für eine Förderung

- (1) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
- (2) Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
- (3) Die*der Zuwendungsempfänger*in hat eine*n möglichen Rechtsnachfolger*in zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Universitätsstadt Marburg über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie*er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

- (4) Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.
- (5) Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§4

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- (1) Zuschussfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- (2) Bezuschusst werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten einer Maßnahme bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Antragsteller*in und Grundstück.
- (3) In einem Kalenderjahr ist nur die Antragsstellung eines Antrags auf Gründach-Zuschuss pro Antragsteller*in und Grundstück zulässig.
- (4) Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet.
- (5) Die Festlegung der maximalen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung des eingereichten Antrags auf Gründachzuschuss.
- (6) Die Förderung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung kann nicht unterstützt werden.

§5

Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Antrags und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen. Erbbauberechtigte von Grundstücken und Wohnungseigentümergeinschaften mit dem Nachweis der Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft.
- (2) Der Antrag auf Gründach-Zuschuss muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Beigefügt werden müssen ein verbindlicher Kostenvoranschlag oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung, ein Angebot über die Materialkosten sowie gegebenenfalls notwendige Genehmigungen bzw. eine Statiküberprüfung oder -berechnung.
- (3) Die Zuteilung der begrenzten Zuschüsse erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der vollständig eingereichten Anträge auf Gründach-Zuschuss. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschuss.
- (4) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.
- (5) Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- (6) Als Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen die Rechnungen der Fachfirma oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung die Rechnungen für die angefallenen Materialkosten eingereicht werden. Ebenfalls beizufügen sind

Fotos des Daches vor und nach der Begrünung in digitaler Form (Auflösung mind. 300 dpi).

- (7) Die Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen vollständig bis zum 15. November im Jahr der Antragsstellung per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.
- (8) Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.
- (9) Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (10) Die Antragsteller*innen erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg.

§6

Widerruf des Bewilligungsbescheides, Rückerstattung und Haftungsausschluss

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.
- (2) Die Fördermittel sind auf Anforderung der Universitätsstadt Marburg innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- (3) Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.

§7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum __.__. 2020 in Kraft.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Merkblatt

zu den Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen

1. Allgemeines

- 1.1. Grund- und Gebäudeeigentümer*innen sowie Wohnungseigentümergeinschaften und Erbbauberechtigte, sollen bei dem Bau einer Dachbegrünung finanziell unterstützt werden.
- 1.2. Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.
- 1.4. Der Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel ist für die Bescheidung und spätere Auszahlung des Zuschusses zuständig.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Bezuschusst werden ausschließlich Dachbegrünungen auf Grundstücken im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
- 2.2. Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen und Carports errichtet werden.
- 2.3. Bezuschusst werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- 3.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
- 3.2. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
- 3.3. Die*der Zuwendungsempfänger*in hat eine*n möglichen Rechtsnachfolger*in zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Universitätsstadt Marburg über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie*er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- 3.4. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.
- 3.5. Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer*innen sowie Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümergeinschaften. Letztgenannte müssen eine Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft vorweisen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1.** Zuschussfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- 5.2.** Bezuschusst werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten einer Maßnahme bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Antragsteller*in und Grundstück.
- 5.3.** In einem Kalenderjahr ist nur die Antragsstellung eines Antrags auf Gründach-Zuschuss pro Antragsteller*in und Grundstück zulässig.
- 5.4.** Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet.
- 5.5.** Die Festlegung der maximalen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung des eingereichten Antrags auf Gründachzuschuss.
- 5.6.** Die Förderung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung kann nicht unterstützt werden.

6. Antragstellung

- 6.1.** Der Antrag auf Gründach-Zuschuss muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Beigefügt werden müssen ein verbindlicher Kostenvoranschlag oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung, ein Angebot über die Materialkosten sowie gegebenenfalls notwendige Genehmigungen bzw. eine Statiküberprüfung oder -berechnung.
- 6.2.** Der Antrag auf Gründach-Zuschuss sowie die Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen und das Merkblatt zu den Richtlinien stehen als Downloads unter www.klimaschutz-marburg.de zur Verfügung.
- 6.3.** Bitte senden Sie den Antrag
als E-Mail mit Anhang an: klimaschutz@marburg-stadt.de
oder auf dem Postweg an:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel
35035 Marburg

7. Bewilligung

- 7.1.** Die Zuteilung der begrenzten Zuschüsse erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der vollständig eingereichten Anträge auf Gründach-Zuschuss. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschuss.
- 7.2.** Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.
- 7.3.** Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

8. Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahme

- 8.1.** Als Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen die Rechnungen der Fachfirma oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung die Rechnungen für die angefallenen Materialkosten eingereicht werden. Ebenfalls

beizufügen sind Fotos des Daches vor und nach der Begrünung in digitaler Form (Auflösung mind. 300 dpi).

- 8.2.** Die Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen vollständig bis zum 15. November im Jahr der Antragsstellung an die oben angegebenen Kontaktdaten per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

9. Auszahlung des Zuschusses

9.1. Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.

9.2. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

10. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

10.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

10.2. Die Fördermittel sind auf Anforderung der Universitätsstadt Marburg innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

11. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.

12. Berichterstattung

Die Antragsteller*innen erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum __.__.2020 in Kraft.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel

35035 Marburg

Antrag auf Gründach-Zuschuss der Universitätsstadt Marburg

Bitte vollständig und gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

1. Antragsteller*in

Als Eigentümer*in Vertretungsberechtigte*r Erbbauberechtigte*r Verwalter*in

Nachname, Vorname: _____

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bei Eigentümergemeinschaften bitte eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft beifügen!

2. Objekt der Begrünung in Marburg:

Adresse wie oben

andere Adresse (bitte angeben):

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort _____

3. Gebäudeart des zu begründenden Dachs auf dem Grundstück:

Wohnhaus

Gewerbegebäude

Carport

Garage

4. Größe und Art der zu begründenden Dachfläche: _____ m²

extensiv

intensiv

5. Kosten

5.1. Kostenvoranschlag einer Fachfirma

Kostenvoranschlag (Firma, Datum): _____

Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten: _____

5.2. Angebot über die Materialkosten (bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung)

Angebot (Firma/Anbieter, Datum): _____

Gesamtbetrag der förderfähigen Materialkosten: _____

6. Bankverbindung

Der Zuschuss ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber*in: _____

Institut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

7. Erklärung

7.1. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt Ja Nein

Steuernummer: _____ Steuer-ID: _____

7.2. Die erstatteten Kosten werde ich steuerlich nicht mehr geltend machen und den Zuschuss in meiner Steuererklärung angeben.

7.3. Ich bin damit einverstanden, dass bei Rückfragen dem zuständigen Finanzamt Name, Anschrift, das bezuschusste Objekt und die Höhe des Zuschusses mitgeteilt werden.

7.4. Von den Richtlinien (Merkblatt) habe ich Kenntnis genommen.

7.5. Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner gemachten Angaben.

7.6. Entsprechende Vorschriften werden beachtet und notwendige Genehmigungen liegen vor (u.a. Denkmalschutz, Gestaltungssatzung).

7.7. Es ist mir bekannt, dass die Bewilligung/Ablehnung über einen Zuschuss und dessen Höhe durch die Stadt Marburg erfolgt.

7.8. Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge beschieden.

8. Anlage (Bitte unbedingt beifügen!)

8.1. Verbindlicher Kostenvoranschlag bzw. Angebot über Materialkosten.

8.2. Gegebenenfalls notwendige Genehmigungen oder eine Statiküberprüfung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller*in)

Bitte als Scan per E-Mail an klimaschutz@marburg-stadt.de
oder auf dem Postweg verschicken.

Fördergrundsätze für die Gewährung des Gründach-Zuschusses der Universitätsstadt Marburg

Was wird bezuschusst?

- Bezuschusst werden ausschließlich Dachbegrünungen auf Grundstücken im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
- Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen und Carports errichtet werden.
- Bezuschusst werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.

Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften. Diese müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- Zuschussfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- Bezuschusst werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten einer Maßnahme bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Antragstellerin und Antragsteller sowie Grundstück.
- Die Zuteilung der begrenzten Zuschüsse erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der vollständig eingereichten Formulare auf Gründach-Zuschuss. Es besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen bearbeitet und beantwortet.

Antragsstellung

- Der Antrag auf Gründach-Zuschuss muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit einem verbindlichen Kostenvoranschlag sowie gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen bzw. einer Statiküberprüfung oder -berechnung eingereicht werden. Bitte senden Sie den Antrag auf dem Postweg an: Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz, Herr Achim Siehl, Markt 1, 35037 Marburg bzw. als E-Mail mit Anhang an: klimaschutz@marburg-stadt.de
- Die Fördergrundsätze und der Antrag auf Gründach-Zuschuss stehen als Downloads unter www.klimaschutz-marburg.de zur Verfügung.

- Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.
- Die Förderung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung kann nicht unterstützt werden.
- Es werden nur Dachbegrünungen durch Fachfirmen gefördert. Eigenleistungen sind im Rahmen der Förderung unzulässig.
- Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Fristen

- Der **Antrag auf Gründach-Zuschuss** muss bis zum **01.10.2019** auf dem Postweg oder per E-Mail mit Anhang vollständig eingereicht werden. Für Postsendungen zählt der Eingangsstempel der Universitätsstadt Marburg und für E-Mails das Eingangsdatum in der Mailbox des Empfängers.
- Mit dem **Bauvorhaben** der Maßnahme darf **nicht vor der Gewährung** der Zuschüsse begonnen werden. Eine Baumaßnahme gilt dann als begonnen, wenn der Auftrag für die Gebäudebegrünung erteilt wurde.
- Die **Gewährung** der Zuschüsse vergibt die Universitätsstadt **schriftlich**.
- Die **Baumaßnahme** muss **bis zum 31.10.2019** abgeschlossen werden.
- Der **Antrag auf Auszahlung** des Gründach-Zuschusses muss vollständig bis zum **15.11.2019** auf dem Postweg oder per E-Mail eingereicht werden. Für Postsendungen zählt der Eingangsstempel der Universitätsstadt Marburg und für E-Mails das Eingangsdatum in der Mailbox des Empfängers. Der Anspruch auf Förderung erlischt, falls der Antrag auf Auszahlung nicht fristgerecht und vollständig eingereicht wird.

Auszahlung des Zuschusses

- Der entsprechende Betrag wird zeitnah auf das angegebene Konto überwiesen.
- Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Berichterstattung

- Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg.